STADT VAREL Landkreis Friesland

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 199

"Erweiterung Windpark Ammersche Länder"

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

<u>ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE</u>

23.03.2016



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg
- Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland Mozartstraße 29 26382 Wilhelmshaven
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg
- Avacon AG
 Watenstedter Weg 75
 38229 Salzgitter
- EWE Netz GmbH
 Netzregion Oldenburg / Varel
 Neue Straße 23
 26316 Varel
- 6. TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte
- 7. Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Staße 2 26789 Leer

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- Landkreis Friesland Lindenallee 1 26436 Jever
- Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Straße 28
 63225 Langen
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg
- Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake
- 7. Deutsche Telekom Technik GmbH Ammerländer Heerstraße 138 26129 Oldenburg
- 8. Deutsche Bahn AG Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg
- 9. NABU
 Herr Rolf Rochau
 Birkhuhnweg 30
 26340 Zetel-Neuenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Friesland Lindenallee 1 26436 Jever	
Fachbereich Umwelt: untere Wasserbehörde:	Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen.
Gewässerausbaumaßnahmen, dazu gehören auch Dammstellen, Verrohrungen etc., bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. <u>untere Naturschutzbehörde:</u>	Die Hinweise der unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genom men und im Rahmen der nachfolgenden Baumaßnahmen berücksichtig werden.
Grundsätzlich bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Kompensationsmaßnahmen sind gemäß Pkt. 5.2.4 ff des Umweltberichtes umzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnah men werden entsprechend im kommunalen Kompensationsflächenpod Zeteler Marsch in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde um gesetzt.
Zudem ist aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausaktivitäten gemäß Pkt. 3.2.2 ein zweijähriges Fledermausmonitoring innerhalb von im Bundesimmissionsschutzverfahren festzulegenden Abschaltzeiten durchzuführen.	Für die bestehenden vier Windenergieanlagen des Windparks Ammersche Länder wurde gemäß Auflage der Genehmigung nach Bundesimmissions schutzgesetz ein zweijähriges Monitoring der Fledermäuse in den Jahrer 2013 und 2014 durchgeführt. Im Ergebnis dieses Monitorings hat der Gut achter festgestellt, dass für alle vier WEA ein erhöhtes Schlagrisiko be steht. Folglich müssen diese WEA in einem Abschaltmodus laufen. Als Richtwerte empfiehlt der Gutachter für Windgeschwindigkeit- bzw. Tempe raturwerte die 95%-Werte der stärksten betroffenen Art, (hier der Rauhaut fledermaus). In den Untersuchungen hat sich gezeigt, dass 95% der Aktivität über einer Temperatur auf Nabenhöhe von 13,7°C lag. Weiterhin ha sich die Rauhautfledermaus in der vorliegenden Untersuchung nicht uner wartet als windtoleranteste Art herausgestellt, deren Hauptaktivität zu 95% unter einer Windgeschwindigkeit von 6,7m/s (Maximalwert 2013) liegt Vom zeitlichen Rahmen einer Abschaltung wird der Zeitraum ab 15. Jul bis 20. September von Seiten des Gutachters empfohlen. Da vergleichba re Ergebnisse (Aktivität, Windtoleranz) für die fünfte geplante WEA zu erwarten sind, sollte dieser Abschaltmodus gleichfalls für diese fünfte WEA gelten. Für den Fall, dass die gleichen Abschaltzeiten gewählt wer den, ist in Rücksprache mit dem Fachgutachter, für die nun geplante fünfte WEA kein weiteres Monitoring mehr erforderlich. Die untere Naturschutz behörde ist über das Vorgehen informiert und hat hierzu keine Bedenker

Anregungen	Abwägungsvorschläge
untere Immissionsschutzbehörde/untere Bodenschutzbehörde:	erhoben.
Die o.g. Bauleitplanung wurde der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt.	Die Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.
Entsprechend der Schalltechnischen Prognose und der Prognose zum Schattenwurf bestehen aus der Sicht des technischen Immissionsschutzes keine Bedenken in Bezug auf die WEA 35, die Gegenstand der Änderung des B-Planes ist.	
Obwohl an einem Immissionsaufpunkt IP 13, Wilhelmshavener Straße 1, der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) rechnerisch um 1 dB(A) überschritten wird, liegt die durch die WEA hinzukommende Zusatzbelastung um 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und ist damit nach TA Lärm irrelevant, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass der Immissionsrichtwert um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.	
Dies wird durch den konservativen Ansatz der Sicherheitszuschläge ge- währleistet. Für den Anlagentyp liegen 5 Messberichte vor. Damit ist der Schalleistungspegel, der für die Schallausbreitungsrechnung verwendet wird, bereits relativ genau bestimmt. Zusätzlich wurde zum Schalleis- tungspegel ein Zuschlag von 2,4 dB(A) angebracht, der sich aus Serien- streuung, Unsicherheit der Prognose und Ungenauigkeit der Schallemissi- onsvermessung ergibt.	
Die WEA 35 befindet sich etwa 900m von der der WEA nächstgelegenen Wohnbebauung an der Rotenhahner Straße entfernt. Daher ist bei der Anlagenhöhe von 150m eine optische Bedrängung der Nachbarschaft durch die WEA zu erwarten. In Verbindung mit den Aussagen der Schalltechnischen Prognose sind aufgrund der Entfernung der WEA zur Nachbarschaft auch keine Immissionen durch tieffrequente Geräusche und durch Infraschall zu erwarten.	
untere Abfallbehörde:	
Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise der unteren Abfallbehörde werden zur Kenntnis genomme und im Rahmen der nachfolgenden Baumaßnahmen berücksichtigt we den.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bei der Errichtung von Zuwegungen zu den Windkraftanlagen sind folgende Auflagen einzuhalten:	
2. Bei Verwendung von Bauschutt zur Wegebefestigung dürfen keine nichtmineralischen Fremdanteile (Holz, Metall, Kunststoff usw.) enthalten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Betonbruchstücke, die das Ziegelmaß überschreiten, sind vor dem Einbau auf ein Ziegelmaß zu brechen.	
3. Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angelieferte Materialien (Abfälle) für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind (siehe Ziffer 1) müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden.	
4. Bodenaushub der bei den Errichtungsarbeiten anfällt, ist ordnungsgemäß zu verwerten. Die Verwertung kann an Ort und Stelle stattfinden, wenn nicht mit schädlichen Verunreinigungen zu rechnen ist, oder diese nicht nachgewiesen werden können. Wenn der Bodenaushub auf andere Flächen, insbesondere landwirtschaftlichen Flächen, verbracht werden soll, sind die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes, Baugesetzbuchs und Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten.	
Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regional- planung: Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebau- recht Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand- schutz: Fachbereich Straßenverkehr:	
Es bestehen keine Bedenken.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn	
Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Sie planen die Erweiterung des Windparks "Ammersche Länder", um eine zusätzliche fünfte Anlage mit max. Bauhöhe von 150 m über Grund.	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur und Dienstleistur gen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.
Die von ihnen im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 199 beabsichtigten Maßnahme befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wittmund sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel. Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nach Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen feststellen.	Gemäß dem signaturtechnischen Gutachten zum Windpark Krögershams / Ammersche Länder im Einflussbereich der militärischen Radaranlag Brockzetel ergibt sich aufgrund der geplanten Windenergieanlage, das diese ohne zusätzliche Änderungen der geplanten Windenergieanlage radartechnisch akzeptiert werden. Zur Berücksichtigung der Belange de militärischen Luftfahrt der Flugsicherungsradaranlage auf dem Bundes wehr-Flugplatz Wittmundhafen wird das FlightManager-System der Wuf Windenergie und Flugsicherheit GmbH für die neu geplante WEA 2 einge setzt werden, dies wurde seitens des Luftfahrtamtes der Bundeswehr au 20.11.2015 per E-Mail gefordert.
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Straße 28 63225 Langen	
Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und - schutzberei-	Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird z Kenntnis genommen und im
chen der Flugsicherungsanlagen Stand Februar 2016. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	
Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen meiner Behörde, diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.	
Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite bzw. direkt unter http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/ anlagenschutz v2/index.html?lang=de ferner eine Karte der Anlagenschutzbereiche bereit. Sie enthält eine Darstellung der Schutzbereiche um Flugsicherungsanlagen in Form einer interaktiven Karte.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	
Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen.
Im Bereich des Planungsgebietes für Windenergieanlagen befindet sich eine erdverlegte Erdgashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg.	Die EWE Netz AG ist am Verfahren beteiligt worden und hat in der Stellungnahme auf Ihre Erdgastransportleitung hingewiesen sowie, dass keine weiteren Anregungen und Bedenken bestehen.
Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Dieser ergibt sich aus der folgenden Tabelle.	Die Hinweise auf die erforderlichen Sicherheitsabstände werden zur Kenntnis genommen. Die neu hinzukommende WEA 2 hält mit ca. 80 m den geforderten Abstand ein, wie auch die der Leitung am nächsten gelegene sowie bereits genehmigte und fertig gestellte WEA 1 mit ca. 65 m Abstand.

Anregungen Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Abwägungsvorschläge
			tung von maximal	
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	
60	25	25	25	
80	25	25	25	
100	25	25	25	
120	25	25	30	
bestimmt wurden. Bei Unterschreitung ein erneuter Nachw Versagen von Mas oder Teilen davon) darstellt. Eine Risik Maßnahmen erfolge teiligen, da auch ni dem Betreiber der V können.	g des in der Tal eis vom Betreibe chinenkompone kein inakzeptab kominimierung k en. In diesen Fä cht auszuschließ VEA und dem B n oder Bedenke auf unsere Belar	belle genannten ler der WEA erford nten (z. B. Abris eles Risiko für der ann ggf. durch g llen ist die Bergb Ben ist, dass Abs etreiber der Leitu n aus Sicht unser nge nicht.	Mindestabstandes ist derlich, dass auch ein se eines Rotorblattes n Betrieb der Leitung geeignete technische ehörde erneut zu betimmungen zwischen ng notwendig werden res Hauses bestehen	
Landwirtschaftsi Bezirksstelle Old Im Dreieck 12 26127 Oldenburg	lenburg-Nord	ersacnsen		
Ihr Schreiben vom Februar 2016 I Posteingang 04.02.2016 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.12.2015, im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.				Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirks stelle Oldenburg-Nord wird zur Kenntnis genommen.
Die beschriebenen, geplanten Ersatzmaßnahmen mit einem Flächenbedarf von 5,97 ha sind im Umweltbericht beschrieben. Wir weisen darauf				Die Ersatzmaßnahmen in einem Umfang von 5,97 ha wurden im Rahme der Ursprungsplanung (Bebauungsplanes Nr. 199) ermittelt. Diese Mal

Anregungen	Abwägungsvorschläge
hin, dass die Planungen in enger Absprache mit den Bewirtschaftern erfolgen müssen.	nahmen wurden bereits vollumfänglich und in Abstimmung mit den jeweiligen Landeigentümern umgesetzt.
Es besteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 1,46 ha (bei Aufwertung um eine Wertstufe), der im Bereich des kommunalen Kompensationspools Zeteler Marsch kompensiert werden soll. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.	Die mit der Realisierung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebau- ungsplanes Nr. 199 verbundenen zusätzlichen Beeinträchtigungen sind über weitere Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren. Es besteht ein Kompensationsbedarf von 1,46 ha. Dieser ermittelte Kompensationsbedarf soll im Bereich des kommunalen Kompensationsflächenpools Zeteler Marsch kompensiert werden. Der Kompensationspool wird von der unte- ren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland betreut und verwaltet Konflikte zu landwirtschaftlichen Belangen sind somit nicht zu erwarten.
Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake	
Mit Schreiben vom 10. November 2015 -Tib-367/15/Hö/KE- haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.	Die Stellungnahme des OOWV wird zur Kenntnis genommen
Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.	(im frühzeitigen Verfahren wurden seitens des OOWV in dessen Stellung nahme keine Anregungen vorgetragen).
Deutsche Telekom Technik GmbH Ammerländer Heerstraße 138 26129 Oldenburg	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und -dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zu Kenntnis genommen.
Auskünfte über Richtfunktrassen erhalten sie unter der E-Mail-Adresse: Trassenschutz-Richtfunk@telekom.de	Richtfunktrassen sind nicht betroffen.
Pläne über die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom erhalten sie unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planaus-	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
kunft.Nord@telekom.de	
Die Telekom Deutschland GmbH bietet über das Internet den Planaus- kunft-Service Trassenauskunft-Kabel (TAK) an. Trassenauskunft Kabel ist ein kostenloser Service der Deutschen Telekom, der registrierten Anwen- dern die Möglichkeit bietet, Lagepläne der Deutschen Telekom einzuse- hen und nach entsprechender Anforderung als PDF- Datei herunterzula- den.	
Sollten Sie zu dem System "TAK" Zugriff haben, möchten wir Sie bitten, die benötigten Pläne im System einzusehen. Sofern Sie keinen Zugriff zu dem System haben, wenden Sie sich bitte an das Postfach der Planauskunft.	
Deutsche Bahn AG Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg	
Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir - die DB AG, DB Immobilien, Region Nord - allein zuständige Eingangsstelle der Deutschen Bahn für Beteiligungen von Bauleitplanverfahren (TöB Beteiligungen) sowie Bauanträgen Dritter im Landkreis Friesland bzw. für die Bundesländer Niedersachsen (Aufteilung zw. den Immobilienbüros Bremen & Hannover), Hamburg und Schleswig-Holstein sind.	Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen.
Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, zukünftig, zur Vermeidung von Verzögerungen, sämtliche Anfragen direkt an die o.g. Adresse bzw. E-Mail Adresse zu senden.	
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in ca. 190m* Entfernung, die Windenergieanlage 1 in ca. 290m* Entfernung sowie die Windenergieanlage 2 in ca. 300m Entfernung zur DB-Grundstücksgrenze. *(alle Angaben nach interner grober Abmessung)	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes wobei die Windenergieanlage 1 (WEA 1) bereits genehmigt und errichtet wurde.
Die Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Flächennutzungsplan:	In dem damaligen Verfahren wurde seitens der DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Bremen, Kompetenzteam Baurecht mitgeteilt: "Ausgehend von dieser Streckenelektrifizierung ist ein Abstand von mind. 2 x Rotordurchmesser zur DB-Grenze einzuhalten. Sollte es durch die Windenergieanlagen zu unkontrollierten Schwingungen an den zukünftigen Bahnoberleitungen kommen, sind die daraus resultierenden Schutzmaß-

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	nahmen durch den Veranlasser zu tragen. Die im Bebauungsplan darge- stellte und der Bahn am nächsten gelegenen Windenergieanlage (WEA 1) hat einen Abstand zur Eisenbahnstrecke von ca. 295 m und erfüllt somit unsere Forderung."
In dem o.g. Streckenabschnitt läuft das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven, Planfeststellungsabschnitt 4. Die Genehmigungsunterlagen wurden am 21.03.2013 beantragt. Für die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke gilt seit dem 05.11.2013 bis auf weiteres eine Veränderungssperre. Die umfangreichen Baumaßnahmen zum Streckenausbau werden im 4. Quartal 2016 beginnen. Mit entsprechendem Baustellenverkehr ist im Umfeld des Bebauungsplan-Geltungsbereiches zu rechnen.	Bei den von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken, für die eine Veränderungssperre besteht, handelt es sich um im Eigentum der Bahn AG stehende Grundstücke. Diese befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung.
Bei der Festlegung / Festsetzung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten:	
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der o.g. Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	
Es sind die Regelungen aus der Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen des Niedersächsischen Landkreistags zu beachten (S. 6, Thema (2) Infrastruktur).	
Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).	
Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt sowie dem Schattenwurf, dringend geschützt werden.	Gemäß des am 25.02.2016 in Kraft getretenen Windenergieerlasses Punkt 6.2, existieren verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs nicht. Es ergeben sich jedoch Forderungen zur Abstandshaltung weger Eiswurfgefahr aufgrund der Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkunger
Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Grundstücksgrenze der DB AG) aufweisen.	und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installier werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann.
Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Kör-	Gemäß Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicher-

Anregungen Abwägungsvorschläge

perschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich / innerhalb des geforderten Abstandes zur OB Grundstücksgrenze sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

heitsnachweise für Turm und Gründung" des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales (2005) wird bezüglich der Eiswurfproblematik ein Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden gefordert. Bei der geplanten Windenergieanlage sind dies 303 m. Zu den Gleisanlagen der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven wird dieser Abstand von der geplanten neuen WEA 2 eingehalten, zur Grundstücksgrenze der DB AG wird dieser Abstand um ca. 3 m unterschritten. Die Anlage vom Anlagentyp Senvion 3.4 M 104 wird analog zu den im Windpark bereits bestehenden Anlagen serienmäßig mit einem automatischen Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem ausgestattet. Möglicher Eisansatz wird durch das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen erkannt, die ggf. die Windenergieanlage abschaltet.

Die Maßnahmen bei Eisansatz bei Windenergieanlagen vom Anlagentyp Senvion 3.4 M 104 (ursprünglich REpower) wurden im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplanes vom TÜV Nord gutachterlich bewertet. Diese Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass das von diesem Anlagenhersteller eingebaute System zur Erkennung von Eisansatz auf den Rotorblättern plausibel ist und dem Stand der Technik entspricht. Das System ist geeignet den Abwurf von dickwandigen Eisstücken mit hohem Gefährdungspotential von den rotierenden Blättern der Senvion Windenergieanlagen zu verhindern. Die Vereisung einer nicht rotierenden Anlage ist z. B. mit der Vereisung von Türmen, Brücken oder Masten vergleichbar und stellt deshalb keine zusätzlich zu bewertende Gefährdung dar.

In Abstimmung mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für die Bundesautobahn A 29 wurde im Zuge der Aufstellung des Ursprungsplanes ferner ein Eiswurfgutachten bei der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH in Auftrag. Dieses hat zum Ergebnis, dass die ermittelten maximalen Wurf- und Fallweiten max. 96 m betragen. Den Berechnungen liegen soweit möglich konservative Abschätzungen zugrunde um Unsicherheiten bestmöglich zu minimieren. Dementsprechend sind keine Gefahren durch Eisabwurf für die Autobahn A 29 und die Bahnanlagen zu erwarten.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
NABU Herr Rolf Rochau Birkhuhnweg 30 26340 Zetel-Neuenburg	
Zu der oben genannten Planung nehme ich für den NABU Stellung.	Die Stellungnahme des NABU wird zur Kenntnis genommen.
Durch den Bau der breiten Zufahrts- und Versorgungsstraßen für die betroffenen Anlagen wurde der ursprüngliche Charakter einer lockeren Hecken- und Strauchlandschaft entlang der ursprünglichen Wege vollständig verändert. Der Gesamteindruck zeigt jetzt eine weithin kahle Landschaft ohne weitere Strukturen. Durch eine weitere Anlage wird dieser Eindruck noch weiter ausgeweitet. Um die geschilderten negativen Auswirkungen zu mildern, ist es erforderlich, entlang der breiten Zufahrtsstraßen eine lockere Heckenbepflanzung vorzusehen. Ein weiterer Nutzen könnte durch die Auflage zu einer "Bienenweide" entlang dieser Wege erzielt werden.	Baus der vier bestehenden Windenergieanlagen angelegt. Der dadurch verursachte Verlust von Biotopstrukturen wurde bereits im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 199 (Ursprungsplan) bilanziert und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die nun geplante fünfte Windenergieanlage nutzt diese bestehenden Erschließungswege. Die Flächenversiegelung ist somit auf das maximal notwendige Maß begrenzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. An den bereits geplanten Kompensationsmaßnahmen wird festgehalten. Die Anlage von Heckenstrukturen ent-

Anregungen von Bürgern

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.